

## Hinweise zur Anpassung bereits erteilter Versorgungsauskünfte bei persönlichen Änderungen

Sie haben bereits von Ihrer zuständigen Versorgungsstelle eine Versorgungsauskunft erhalten und möchten wissen, ob und in welcher Höhe sich Ihre prognostizierten Versorgungsbezüge aufgrund von zwischenzeitlich eingetretener individueller Sachverhalte ändern werden.

Mit diesen Hinweisen soll es Ihnen ermöglicht werden, sich einen **Überblick über die Berechnung Ihres Ruhegehalts** zu verschaffen bzw. die Auswirkungen von zwischenzeitlichen Änderungen Ihrer Besoldung oder Ihrer Dienstzeiten auf Ihre Versorgungsbezüge besser nachvollziehen zu können.

Am Beispiel einer Beamtin der BesGr. A 9 in der Endstufe, verheiratet mit Ehemann im Beamtenverhältnis, wird Ihnen die Versorgungsberechnung erläutert. Bitte nehmen Sie diese zur Hand, soweit erforderlich (Anlage 1).

- 1 Sie haben bereits eine Versorgungsauskunft vom LSF erhalten?

Nehmen Sie eigene Anpassungen vor, wenn

  - Sie eine höhere Besoldungsgruppe oder Stufe erhalten,
  - Sie eine Änderung der Umfänge Ihrer Teilzeitbeschäftigung planen/ vorgenommen haben,,
  - zu den bisherigen Dienstzeiten weitere Teilzeitbeschäftigungen Beurlaubungszeiten hinzugetreten sind,
  - sich Ihre Antragsaltersgrenze verändert oder
  - Sie Ihre Versorgung zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens Ihrer Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr oder besondere Altersgrenze im Polizei- und Justizvollzugsdienst) berechnen wollen.
  
- 2 Welchen Zeitpunkt Ihres Ruhestandseintritts wollen Sie berechnen?

Sammlung von Rechtsvorschriften zur Ruhestandsversetzung/ zum Ruhestandseintritt in Anlage 2 enthalten.

Grundsätzlich zum Ablauf des Monats

  - der Vollendung des 67. Lbj. (**Regelaltersgrenze**)
  - mit **besonderer Altersgrenze**, z.B.:
    - für den Polizei- und Justizvollzugsdienst (62. Lbj. / 64 Lbj.),
    - für Lehrer (66 Lbj. zum Schuljahresende),
    - für Professoren (67. Lbj. zum Semesterende)
  - der vorzeitigen **Antragsaltersgrenze** (frühestens möglich mit Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lbj. oder im Polizei- und Justizvollzugsdienst mit Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lbj.).

➤ Die ruhegehaltfähige Dienstzeit endet immer mit Ablauf des Monats, in dem eine Altersgrenze erreicht wird.
  
- 3 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Setzen sich zusammen aus:

  - dem Grundgehalt,
  - Zuschlag zum Endgrundgehalt
  - dem Familienzuschlag,
  - sonstige ruhegehaltfähige Zulagen, wie die Amtszulagen,

weiter zu 3.  
ruhegehalt-  
fähigen  
Dienstbezügen

- die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, wie z.B. Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage oder die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen.
- Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei Ihrer **letzten Versorgungsauskunft** zu Grunde gelegt wurden, entnehmen Sie der Anlage 4 oder 5 der Berechnungen.
- Die Bezügebestandteile sind für die Berechnung der Versorgung **in voller Höhe** - immer ohne Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung - anzusetzen.
- Die ungekürzten Beträge können Sie den Besoldungstabellen im Internetauftritt des LSF <http://www.lsf.sachsen.de/besoldungstabellen-4297.html> entnehmen.
- Aus Ihrer aktuellen Bezügemitteilung können Sie Ihre derzeitige Besoldungsgruppe (Tar-Grp), Erfahrungsstufe (Stf) sowie die Stufe des Familienzuschlages (FZ-Verh-Bestand)) entnehmen.

Gilt-ab	Gilt-bis	Tar-Grp	Reg	Stf	Monate
01.06.14		2-1A11	SNO	10	25
ErfBg	TZ-Zähl	TZ-Nenn	Arb-Std/-Tag	Arbz-V	
07.17	32,0000	40,0000		5,0000	
JLL Grundbezug					3322,37
JLL FZ-Verh-Bestand					110,54
JLL FZ-Kind-Bestand					122,15
JNN Abs §8SächsBesG					-17,77
Summe Gesamtbrutto					3537,29

- Bei einem **Beförderungsamt** müssen Sie die Bezüge **zwei Jahre bezogen** haben, damit Sie bei der Berechnung zugrunde gelegt werden können. Ist dies nicht der Fall, sind die Bezüge des vorher bekleideten Amtes anzusetzen.

Ihre Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:		
Bezügebestandteile		Vollen Beträge (ohne Teilzeitkürzung)
Grundgehalt	BesGr.:    Stufe:	
Zuschlag zum Endgrundgehalt (sofern Anspruch besteht)		
Familienzuschlag (sofern Anspruch besteht)	Stufe 1    oder Stufe 0,5	
sonstige ruhegehaltfähige Zulage	(nur, sofern in letzter Auskunft als ruhegehaltfähig berücksichtigt)	
sonstige ruhegehaltfähige Zulage	(nur, sofern in letzter Auskunft als ruhegehaltfähig berücksichtigt)	
<b>Summe ruhegehaltfähiger Dienstbezüge</b>		





weiter zu 4.  
Versorgungs-  
abschlag

➤ Berechnung Ihrer Versorgung zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze:

Sofern Sie nunmehr die Berechnung zum Zeitpunkt des Ruhestandseintrittes mit der Regelaltersgrenze (siehe Anlage 2) vornehmen, **entfällt** der Versorgungsabschlag.

Das Ruhegehalt bzw. das geminderte Ruhegehalt ist mit der Mindestversorgung zu vergleichen.

a. Vergleich mit der amtsabhängigen Mindestversorgung:

Diese beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. 3.) und ist nur zu berechnen, wenn Ihr Ruhegehaltssatz unter 35 % liegt.

Ihre Berechnung:

Summe ruhegehaltf. Dienstbezüge (vgl. 3.) x 35 % =

b. Vergleich mit der amtsunabhängigen Mindestversorgung:

Der höhere Betrag des Ruhegehalts bzw. der Mindestversorgungsbeträge wird gezahlt.

Diese beträgt 66,47 % des Betrages der BesGr. A 4/ Endstufe. Die jeweils aktuell gültige Tabelle der Beträge der Mindestversorgung sind im Internetauftritt des LSF einsehbar: <http://www.lsf.sachsen.de/versorgung-4764.html>.

Beträge mit Stand 01/2020

66,47% der BesGr. A 4 / Endstufe, ledig	1.794,93 €
66,47% der BesGr. A 4 / Endstufe, verheiratet/verpartnert (FZ 1,0)	1.892,75 €
66,47% der BesGr. A 4 / Endstufe, verheiratet/verpartnert Ehegatte im öff. Dienst (FZ 0,5)	1.843,84 €

9 Erhalten Sie eine Rente? (gesetzliche Rente, Zusatzversorgung z.B. VBL)

- Es wird die Brutto-Rente angesetzt.
- Die Summe aus Ruhegehalt und Rente darf die max. erreichbare Versorgung (Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe zzgl. Familienzuschlag und Zulagen (vgl. Pkt. 3) x 71,75 % ggf. abzgl. Versorgungsabschlag) nicht überschreiten!
- Den Betrag der Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe entnehmen Sie bitte den Besoldungstabellen im Internetauftritt des LSF <http://www.lsf.sachsen.de/besoldungstabellen-4297.html> und addieren die weiteren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinzu.
- Ein entstandener Versorgungsabschlag (vgl. Pkt. 7) mindert die Höchstgrenze entsprechend.
- Bei Überschreiten der Höchstgrenze wird Ihr Ruhegehalt um den übersteigenden Betrag gekürzt.

weiter zu 9.  
Erhalten Sie  
eine Rente?

Ihre Berechnung:			
Endstufe Ihrer BesGr.		€	
+ ggf. FZ		€	
+ ggf. Zulagen		€	
<hr/>			
Summe		€	
max. erreichbare Versorgung:	€ x 71,75 %*, =		€
* falls anders	%; =		€
<hr/>			
ggf. abzgl. Versorgungsabschlag	% v. max. Versorgung,		€
Betrag der Höchstgrenze			€
<hr/>			
abzgl. des Betrages Ihres Ruhegehalts			€
<hr/>			
= Anrechnungsfrei würde eine Rente in Höhe von bleiben:			€

\* Im Regelfall lautet der Höchst-Ruhegehaltssatz 71,75 %, sofern dieser in einer anderen Höhe in Ihrer Auskunft festgesetzt wurde (siehe Anlage „Höchstgrenze nach § 74 Abs. 2 SächsBeamtVG [...]“), übernehmen Sie bitte diesen Prozentsatz für die weitere Berechnung.

**Hinweis:**

Weitere umfassende Informationen können Sie den Informations- und Merkblättern im Internetauftritt des LSF (<http://www.lsf.sachsen.de/info-und-merkblätter-4797.html>) entnehmen.

## Anlage 1

Beispiel zur Erläuterung der maßgeblichen Berechnungsschritte

### 1. Ausgangslage (Auskunft – Stand: Februar 2019):

- Verwaltungsbeamtin geb. 10.06.1982
- Ruhestandsberechnung: Antragsaltersgrenze mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres = 30.06.2047, keine 45 Dienstjahre
- Beamtin der BesGr. A 9 in der Endstufe,
- verheiratet mit Ehemann im Beamtenverhältnis, erwachsene Kinder (kein Kindergeldanspruch)

### 2. Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. Anlage 4 oder 5 der letzten Auskunft):

Bezügebestandteile			Beträge (ohne Teilzeitkürzung)
Grundgehalt	BesGr.: A 9	Stufe: 11 (Endstufe)	3.642,06 EUR
Zuschlag zum Endgrundgehalt			37,51 EUR
Familienzuschlag	Stufe 1 oder 0,5 <input checked="" type="checkbox"/>		71,30 EUR
sonstige ruhegehaltfähige Zulage	(nur, sofern in letzter Auskunft als ruhegehaltfähig berücksichtigt)		keine
sonstige ruhegehaltfähige Zulage	(nur, sofern in letzter Auskunft als ruhegehaltfähig berücksichtigt)		keine
<b>Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge</b>			<b>3.750,87 EUR</b>

### 3. Berechnung der Dienstzeiten (vgl. Anlage 3 der letzten Auskunft):

Dienstzeiten (taggenau)		Art der Tätigkeiten/Beurlaubungen	Beschäftigung s-umfang (ggf. in %)		ruhe- gehaltf. Jahre	ruhe- gehaltf. Tage
von tt.mm.jjjj	bis tt.mm.jjjj		Persönliche Teilzeit	Vollzeit		
01.10.2005	04.08.2012	Beamtin, vollbeschäftigt	40	40	6	309,00
05.08.2012	31.07.2015	Elternzeit, Beurlaubung ohne Dienstbezüge			0	0,00
01.08.2015	31.07.2029	Beamtin, teilzeitbeschäftigt	25	40	8	273,75
01.08.2029	30.06.2047	Beamtin, vollbeschäftigt	40	40	17	334,00
Summe Jahre und Tage					31	916,75
oder					33	186,75
Summe als Dezimalzahl						<b>33,51</b>

Berechnungshilfe der Dienstzeiten:

01.10.2005 – 04.08.2012 = **6 J.** (von 01.10.05 bis 30.09.11) und **309 T.** (von 01.10.11 bis 04.08.12; Summe aus den Tagen der Monate 31+30+31+31+29 (Schaltjahr 2012!)+31+30+31+30+31+4)

01.08.2015 – 31.07.2029 = 14 J. x 25/40 (Teilzeit) = 8,75 J.  
Umrechnung in Jahre/Tage (8 J. u. 0,75 J. x 365 = x Tage) = **8 J. u. 273,75 T.**

Summe der Jahre und Tage berechnen:

Σ Jahre u. Tage: 31 J. u. 916,75 T. (Umrechnen der Tage in Jahre 916,75 T. ./ 365 T. (2 x 365 T.)

Σ Jahre u. Tage: 33 J. u. 186,75 T.

→ Σ als Dezimalstelle: **33,51 J.** (33 J. und 186,75 T. / 365 T.= 0,51 J. (gerundet))

#### 4. Berechnung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes [Summe Dienstzeiten aus (Nr. 3) x Steigerungssatz 1,79375]

→ 33,51 J. x 1,79375 = **60,11 %**

#### 5. Höhe des Ruhegehaltes [Summe Dienstbezüge aus (Nr. 2) x Ruhegehaltssatz (Nr. 4)]

→ 3.750,87 EUR (Vgl. 2) x 60,11 % = **2.254,65 EUR**

#### 6. Abzug eines Versorgungsabschlages (nur bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze)

Ruhestandsversetzung mit 65. Lbj. = 2 Jahre vor dem 67. Lbj.

2 x 3,6 % = 7,2 % Abschlag

→ 2.254,65 EUR ./ (7,2 %; 162,33 EUR) = **2.092,32 EUR** (sog. **erdientes Ruhegehalt**)

#### 7. Vergleich mit Mindestversorgung

Berechnung der amtsabhängigen Mindestversorgung, nicht notwendig, da Ruhegehaltssatz von 35 Prozent bereits überschritten (63,70 Prozent erreicht).

Vergleich mit der amtsunabhängigen Mindestversorgung

66,47% der BesGr. A 4/Endstufe, verheiratet/verpartnert (FZ 0,5) = 1.786,67 EUR  
Ehegatte im öff. Dienst

Der Betrag des erdienten Ruhegehaltes (abzgl. Versorgungsabschlag) 2.092,32 EUR (vgl. 6.) ist höher als der Betrag der Mindestversorgung. Daher wird ein Ruhegehalt i. H. v. **2.092,32 EUR** (brutto) gewährt.

#### 8. Rentenanrechnung (Altersrente, 67. Lbj.) (Höchstgrenze abzüglich Versorgungsbezug)

max. erreichbare Versorgung: 3.750,87 EUR x 71,75 %	2.691,25 EUR
./ Abzug des Versorgungsabschlages (7,2%, 193,77 EUR)	<b>2.497,48 EUR</b> (Höchstgrenze)
abzgl. des Betrages des Ruhegehaltes	<u>2.092,32 EUR</u>
= <b>Anrechnungsfrei</b> würde eine <b>Rente</b> in Höhe von bleiben:	405,16 EUR

Würde die Beamtin eine höhere Rente (z.B. 450,00 EUR) ab vollendeten 67. Lbj. erhalten, würde der Versorgungsbezug von 2.092,32 EUR entsprechend um den Betrag (44,84 EUR) gekürzt werden, da die Höchstgrenze von 2.497,48 EUR überschritten wird.

Höchstgrenze	<b>2.497,48 EUR</b>
./ Summe Ruhegehalt (2.092,32 EUR) + Rente (450,00 EUR)	<u>2.542,32 EUR</u>
= Kürzungsbetrag	44,84 EUR

Zahlung des Versorgungsbezuges (2.092,32 EUR ./ 44,84 EUR) i.H.v. 2.047,48 EUR.

Soweit Sie die Mindestversorgung als Versorgungsbezug errechnet haben (vgl. Nummer 7) kann aufgrund eines Rentenbezuges diese Mindestversorgung bis zum erdienten Ruhegehalt gekürzt werden.

## Anlage 2

Sammlung von Rechtsvorschriften zur Ruhestandsversetzung/zum Ruhestandseintritt

### § 46 SächsBG Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das **67. Lebensjahr** vollenden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

Übergangsvorschrift

(3) **Lehrer** an öffentlichen **Schulen**, außer an Hochschulen, treten abweichend von den Absätzen 1 und 2 zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das **um ein Jahr unter der jeweiligen Altersgrenze liegende Lebensjahr** vollenden.

## § 48 SächsBG Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit **auf seinen Antrag** in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das **63. Lebensjahr** vollendet hat oder
  2. **schwerbehindert** ist im Sinne von § 2 Absatz 2 des [Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) und das **60. Lebensjahr** vollendet hat.
- § 157 bleibt unberührt.

## Polizeivollzugsdienst

### § 139 SächsBG Eintritt in den Ruhestand

(1) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ein Amt **bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13** innehaben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das **62. Lebensjahr** vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

Übergangsvorschrift

(3) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ein Amt **ab Besoldungsgruppe A 14** innehaben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das **64. Lebensjahr** vollenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 treten Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 3, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 3, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 3 Monate
1953	60 Jahre und 6 Monate
1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate
1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate

Übergangsvorschrift

(5) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ihren Dienst 20 Jahre oder länger im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilien Einsatzkommando, als Polizeitaucher oder als fliegerisches Personal verrichtet haben, treten zwei Jahre vor Erreichen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Altersgrenzen, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand.

(6) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte des Polizeivollzugsdienstes **auf ihren Antrag** in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das **60. Lebensjahr** vollendet haben. Der Antrag kann auch nach § 157 gestellt werden.

### Justizvollzugsdienst

#### § 143 Abs. 1 i.V.m. § 139 SächsBG Eintritt in den Ruhestand

Für Beamte des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit gilt § 139 Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.

### Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung

#### § 143a Abs. 1 i.V.m. § 139 SächsBG Eintritt in den Ruhestand

Für Beamte auf Lebenszeit der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung gilt § 139 Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.

### Professoren (67. Lbj.)

#### § 69 Abs. 6 SächsHSFG Eintritt in den Ruhestand

Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 49 SächsBG zum Ende des Semesters wirksam, in dem ein Professor, der Beamter auf Lebenszeit ist, die Altersgrenze erreicht.